

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

Neubau Trambetriebshof Ständlerstraße

**Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI
„Sparten- und Tiefbau“**

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	13
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	13
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	13
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	14
1.4.2 Kostenziele	14
1.4.3 Terminziele	14
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	15
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	15
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	15
1.6 Koordination	15
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	16
2.1 Kommunikationsregelungen.....	16
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	16
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	17
2.4 Besprechungen.....	17
2.5 Projektleitung	17
3. Stufenweise Beauftragung	17
3.1 Leistungsstufe 1.....	17
3.2 Folgende Leistungsstufen	17
4. Besondere Grundlagen des Honorars	18
4.1 Ermittlung des Honorars	18
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	18
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	18
5. Ergänzende Regelungen	19
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	19

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Neubau Trambetriebshof Ständlerstraße

Allgemeine Projektbeschreibung

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums der Landeshauptstadt München und auch aufgrund betrieblicher Notwendigkeit werden weitere Angebotsausweitungen bei der Straßenbahn erforderlich. Daher plant die SWM derzeit die Erstellung eines zweiten vollständigen Betriebshofes für die Tram am Standort der bestehenden Hauptwerkstätte in der Ständlerstraße 20, 81549 München. Das Areal umfasst eine Gesamtgröße von rund 10 ha.

Die Anlage soll die nachstehenden Nutzungsbereiche haben. Im Verlauf der Planungen wurde die bestmögliche Konstellation der Nutzungen, u. a. auch unter Berücksichtigung möglicher Teilinbetriebnahmen, in der Gesamtplanung zueinander ausgearbeitet.

- Zwei Wartungsgebäude mit Arbeitsständen für Tram-Bahnen, UFD, ARA
- Lager mit ca. 10.000 m² Nutzfläche
- Gebäude mit Büroflächen, Sozialbereiche und Kantine
- Abstellung mit einer Gesamtgleislänge von ca. 4.000 m inkl. Möglichkeit der Zuginnenreinigung
- bauliche Lärmschutzmaßnahmen
- Technikmagistrale zur technischen Erschließung
- Gleichrichterwerke
- Außenanlagen (Schiene, Straße, Freiflächen und technische Anlagen) am gesamten Betriebshof
- Berücksichtigung des baulichen Bestandes in das Betriebshofkonzept.

Einige Bestandsbauwerke erfüllen die zukünftigen Anforderungen nicht und sind deswegen rückzubauen (Sheddachhallen, Pfortnergebäude inkl. Zugangsanlage, Gleichrichterwerk und daran anschließende Lagerschuppen, Automatenwerkstatt).

MVG-Museum, Betriebswohnungen und Montagehalle stehen unter Denkmalschutz und sind zu erhalten, die Montagehalle soll saniert werden und die Flächen dem Bereich Mobilität zur Verfügung gestellt werden. Die Sanierung des Bestandes ist nicht Gegenstand dieses Projekts, die Schnittstellen und ggf. parallele (Bau-)Tätigkeiten im Bereich des Bestandes sind jedoch zu berücksichtigen.

Zur Abdeckung der Werkstatt- und Lagerkapazitäten bis zur Fertigstellung der neuen Werkstätten sind Interimslösungen und Teilinbetriebnahmen umzusetzen. Hierzu wurden bereits drei Hallenbauwerke (Drehgestellwerkstatt, Fahrzeugstände, Lagerlogistik) realisiert und in Betrieb genommen.

Sowohl der Werkstattbetrieb in der bestehenden Montagehalle und in der Interimslösung als auch die Werkstattteile und Teile der Abstellanlage, die sukzessive während der Bauzeit in Betrieb genommen werden, sind während der gesamten Baumaßnahme aufrechtzuerhalten.

Östlich und südlich des Grundstücks grenzt an das Betriebsgelände ein Wohngebiet an. Die mit dieser nachbarlichen Situation verbundenen Vorgaben (abgeleitet aus der geltenden Baunutzungsverordnung) müssen im Planungsprozess eingehalten werden –

insbesondere die Belange des Schallschutzes. Bereits heute bestehen seitens der Nachbarn große Vorbehalte gegenüber der Werkstatt- und Museumsnutzung. Im Planungsprozess steht daher auch das Erreichen der größtmöglichen nachbarlichen Akzeptanz im Vordergrund.

Planungsteile und Realisierungsabschnitte



Abbildung – Übersichtsplan über das Grundstück im geplanten Endzustand: (1) MVG-Museum | (2) bestehende Hauptwerkstätte/Montagehalle | (3) Parkplatz mit B1 Betriebsdienstgebäude 1 | (4) Schallschutzeinhausung A | (5) Abstellanlage | (6) W2 Drehgestellwerkstatt | (7) W2 Werkstatt Instandhaltung | (8) W2 Komponentenwerkstatt | (9) L Werkstatt Logistik | (10) B2 Betriebsdienstgebäude 2 | (11) W1 Werkstatt Durchlaufwartung | (12) T1 Gleichrichterwerk B1 | (13) Ausgleichsfläche | (14) V Technische Magistrale | (15) E Entsorgungsstation | (16) T2 Gleichrichterwerk STS

Gebäude V: Technische Magistrale

Die Technische Magistrale dient als rein unterirdisches Bauwerk der technischen Versorgung der Abstellanlage. Die technische Magistrale erstreckt sich von Nord nach Süd entlang der gesamten Abstellanlage und bietet ausreichend Platz zur Unterbringung der nötigen elektrotechnischen (ELT) Versorgungstrassen die vom Gleichrichterwerk (T1) aus eingespeist werden. Die technische Magistrale ist zu Instandhaltungs- und Revisionszwecken begehbar. Treppenabgänge in regelmäßigen Abständen über die Abwicklungslänge sorgen für die Erschließung.

Bruttogrundfläche V: ca. 1.886 m²

Bauwerk T1: Gleichrichter Werk B1

Das Gleichrichterwerk „T1“ ist rein funktional geplant und an die Anforderungen zur Versorgung angepasst.

Das Gleichrichterwerk befindet sich am südlichen Abschluss der technischen Magistrale. Von hieraus erfolgt die Einspeisung der Versorgungstrassen der ELT-Versorgung (Oberleitung) in die technische Magistrale.

Bruttogrundfläche T1: ca. 762 m²

Bauwerk T2: Gleichrichter Werk Ständlerstraße

Das Gleichrichterwerk „T2“ ist rein funktional geplant und an die Anforderungen zur Versorgung angepasst.

Das Gleichrichterwerk befindet sich im nordwestlichen Grundstücksbereich und dient als Ersatz für das frühzeitig im Bauablauf zurückzubauende Gleichrichterwerk.

Bruttogrundfläche T2: ca. 65 m²

Bauwerk A: Lärmschutz Abstellung Bauliche Schallschutzmaßnahmen - A

Zum Schutz der angrenzenden und benachbarten Wohngebiete ist als Schallschutzmaßnahme und als Technik-Einhausung des nördlichen Weichenkopfs der Abstellanlage (A) eine Einhausung geplant.

Bauwerke LSW: Lärmschutzwände

Zum Schutz der angrenzenden und benachbarten Wohngebiete sind als Schallschutzmaßnahmen Lärmschutzwände (LSW 1 bis 6) geplant.

Gebäude W1: Werkstatt Durchlaufwartung

Das Gebäude der Durchlaufwartung (W1) dient der täglichen Instandhaltung der Tramfahrzeuge. Die Schienen-Erschließung des Baukörpers / der Arbeitsstände erfolgt von Nord nach Süd im Durchlaufprinzip. In kurzen Standzeiten werden die Fahrzeuge nach ihrem Betrieb und vor dem Einrücken in die Abstellung betriebsbereit gemacht. Dafür stehen 5 Einzelstände mit Dacharbeitsbühnen sowie eine Waschhalle zur Außenreinigung (ARA) zur Verfügung. Den Arbeitsständen werden die erforderlichen Komponentenwerkstätten inkl. Technik-, Büro-, Besprechungs-, und Pausenräumen zugeordnet. Zusätzlich zu den vorgenannten Arbeitsständen werden in der W1 die Unterflurradsatzdrehmaschine sowie ein Unfallstand - jeweils als einzeln abgetrennte Hallenbereiche - untergebracht. Die W1 ist teilweise unterkellert. Hier finden sich haustechnische Nutzungen, u.a. die Sprinkler- und Löschwasserzentrale für den gesamten Betriebshof. Der dazu gehörende kombinierte Sprinkler- und Löschwassertank wird unterirdisch als kreisrunder Stahlbetonkörper südlich der der W1 im Freibereich platziert.

Auf den Dachflächen sind in sich geschlossene, witterungsbeständige Technik-Einhausungen, zur Unterbringung der Lüftungstechnik vorgesehen.

Bruttogrundfläche W1: ca. 10.860 m²

Bauwerk E: Entsorgungsstation

Die Entsorgungsstation (E) wird zwischen den beiden Werkstattbauköpern platziert. Eine durchgängige Überdachung ermöglicht die witterungsgeschützte Nutzung, sowohl von W1 als auch W2/L aus. In der Entsorgungsstation dient – neben einzelnen Bereichen innerhalb der Werkstätten - als zentraler Entsorgungspunkt für Betriebsabfälle. Da es sich dabei auch um Sondermüll, Lebensmittelreste und Altöle handelt, werden Teilbereiche der Entsorgungsstation eingehaust und abschließbar eingerichtet.

Bruttogrundfläche E: ca. 835 m²

Gebäude W2: Werkstatt Instandsetzung

Das Gebäude der Instandsetzung dient der Fahrzeugwartung mit längeren Standzeiten. Die Schienen-Erschließung des Baukörpers / der Arbeitsstände erfolgt ausschließlich über die Westfassade. In den langen Standzeiten erfolgen die notwendigen Wartungsarbeiten vorrangig an den Drehgestellen sowie den Wagenkästen der Straßenbahnfahrzeuge. Dafür stehen 8 Einzelstände mit Dacharbeitsbühnen und Arbeitsgruben sowie eine Waschplatte für die Reinigung von Wagenkästen (nach Demontage der Drehgestelle) zur Verfügung.

Eine direkte Anbindung an die Arbeitsstände hat die nördlich im Baukörper platzierte Drehgestellwerkstatt, in der die von den Fahrzeugen demontierten Drehgestelle in ei-

nem „Kreislaufprinzip“ aufbereitet werden. Im Süden des Baukörpers werden Unfallsstand, Klebe- und Lackierhalle nebst notwendiger Komponentenwerkstätten in separaten Hallenabschnitten platziert.

Entlang der Ostfassade des Baukörpers wird eine in Teilen zweigeschossige Gebäudespange geplant, in denen neben haustechnischen Nutzungen auch Pausen- und Büroräume verortet werden. Die W2 ist teilweise unterkellert. In diesen Bereichen werden zusätzliche Flächen für haustechnische Anlagen und Installationen vorgehalten. Auf den Dachflächen sind in sich geschlossene, witterungsbeständige Technik-Einhausungen, zur Unterbringung der Lüftungstechnik vorgesehen.

Bruttogrundfläche W2: ca. 16.986 m²

Gebäude L: Werkstatt Logistik

Das Gebäude Logistik grenzt südlich unmittelbar an die W2 an. In der äußeren Wahrnehmung sind W2 und L ein Baukörper. Die W2 wiederum ist in zwei wesentliche Bereiche gegliedert:

Bereich 1 dient der Lagerung größerer Lagergüter

Bereich 2 dient der Lagerung von Materialien und weiteren Teilen auf Verschieberegalen.

In den westlichen Randbereichen werden Sozial- und Büroflächen (u.a. für die Qualitätskontrolle) untergebracht.

Entlang der Ostfassade wird die Technikspange aus der W2 fortgeführt. L ist ebenfalls teilweise unterkellert. In diesen Bereichen werden zusätzliche Flächen für haustechnische Anlagen und Installationen vorgehalten. Auf den Dachflächen sind in sich geschlossene, witterungsbeständige Technik-Einhausungen, zur Unterbringung der Lüftungstechnik vorgesehen.

Bruttogrundfläche L: ca. 7.631 m²

Gebäude B1: Betriebsdienstgebäude 1

Das Betriebsdienstgebäude 1 wird im Nordosten des Grundstücks (neben dem MVG-Museum gelegen) platziert. Dort dient der eingeschossige Baukörper nach der verkehrlichen Neuordnung der Betriebshoferschließung als Pfortner- und Empfangsgebäude.

Die Überwachung des Betriebsgeländes erfolgt von hier aus.

Gleichzeitig ist neben den Technikräumen im EG der Feuerwehranlaufpunkt im Betriebsdienstgebäude 1 verortet. Das Gebäude ist teilweise unterkellert. Hier ist eine räumliche Vorhaltung für eine zukünftige Fernwärmeübergabestation der bestehenden Gebäude vorgesehen.

Bruttogrundfläche B1: ca. 433 m²

Gebäude B2: Betriebsdienstgebäude 2

Das Betriebsdienstgebäude 2 wird zwischen den Werkstätten W2 und L zentral auf dem Betriebshof platziert. Der dreigeschossige Baukörper beinhaltet die übergeordneten Sozial- und Verwaltungsnutzungen des Betriebsgeländes und ist komplett barrierefrei.

Im Erdgeschoss befindet sich die Standortkantine nebst Essenszubereitung, zentraler Essensausgabe, Lagerflächen und Spülküche. Der zonierte Speisesaal kann für übergeordnete Veranstaltungen unterschiedlicher Größenordnung genutzt werden. Die Kantine erhält eine Außenterrasse. Zusätzlich wird - in Nähe zur benachbarten Abstellanlage - der Anlaufpunkt für die Straßenbahnfahrer mit Aufenthaltsbereich, Meldeterminale und kleiner Teeküche untergebracht.

Im 1. Obergeschoss werden die Umkleide, Sanitär- und Duschbereiche in Einheiten jeweils gleicher Größe um einen Innenhof herum angeordnet. Die Raumgliederung erlaubt eine Geschlechteraufteilung nach Bedarf. Für jeden Betriebshofmitarbeiter stehen jeweils zwei Spinde (weiß und schwarz) zur Verfügung.

Im 2. Obergeschoss wird die Verwaltung des Betriebshofes platziert. Neben Büroarbeitsplätzen in 2er, 3er und 4er Anordnung gibt es Besprechungsräume sowie das Archiv.

Auf den Dachflächen sind in sich geschlossene, witterungsbeständige Technik-Einhaltungen, zur Unterbringung der Lüftungstechnik vorgesehen.

Das B2 ist teilunterkellert. Jeweils über die Haupttreppenhäuser erschlossen, finden sich hier Flächen für erforderliche, haustechnische Installationen.

Bruttogrundfläche B2: ca. 5.156 m²

Gleisanlage: Abstellanlage

Die Abstellanlage ist mit einer Gesamtlänge von ca. 4.000 Metern Gleis für ca. 97 4-teilige Straßenbahnfahrzeuge ausgelegt. Zum Betreten der Züge sind Laufstege vorgesehen.

Ver- und Entsorgung Regen-, Schmutz-, Trink-, und Löschwasser, Strom und Informationstechnik sowie Fern- und Nahwärme

Die Ver- und Entsorgung der bestehenden Gebäude sowie der geplanten Neubaugebäude und Anlagen mit den notwendigen Medien.

Für die Entsorgung des Schmutzwassers sind vier Kanalanschlüsse geplant bzw. vorhanden.

Das Regenwasser muss zu 100 % auf dem Grundstück versickert werden.

Die Löschwasserversorgung der bestehenden Gebäude erfolgt über einen Trinkwasseranschluss im nördlichen Bereich des Grundstücks. Das Löschwasser der Neubaugebäude und der Außenhydranten wird zu 100 % in einem unterirdischen Löschwassertank bevorratet.

Bestand

Das MVG-Museum, die bestehende Hauptwerkstätte sowie die nördlichen bestehenden Wohngebäude sind nicht direkt im Planungsumgriff enthalten. Deren Ver- und Entsorgung ist allerdings zu jeder Zeit der Maßnahme sicherzustellen. Dementsprechend müssen Anlagenteile wie zum Beispiel Versickerungsanlagen, Schmutz- und Trinkwasserleitungen sowie Wärme- und Löschwasserversorgung im Bereich des Neubaus (z.B. Betriebsstraßen und Gleise) umverlegt, errichtet, rückgebaut oder ertüchtigt werden

Die zuvor beschriebenen Maßnahmenbestandteile sind zu einem zusammenhängenden Objekt „Betriebshof“ im Sinne der HOAI zusammengefasst. Die weitere Planung und der Bau der genannten Planungsteile erfolgt in drei Realisierungsabschnitten (REAL 1-3):

Ziel eines jeden Realisierungsabschnitts ist die funktionsfähige Teilinbetriebnahme und Übergabe eines Teilabschnitts an den Tram- und Werkstattbetrieb.

Im Zuge der Realisierung werden an bis zu allen drei Abschnitten zeitgleich gearbeitet, was auch für die vorlaufende Planung gilt.

Realisierungsabschnitt 1 - REAL 1

Vorrangiges Ziel ist die Inbetriebnahme der ersten Teilabstellung für 25 Tram-Fahrzeuge.

Der Realisierungsabschnitt 1 umfasst dafür:

- das Betriebsdienstgebäude 1
- die erforderlichen unterirdischen technischen Anlagen
- die erforderlichen Gleis- und Verkehrsanlagen für die erste Teilabstellung (inkl. Ringumfahrung)
- den Anschluss an das Streckennetz

- das provisorische Abstellgleis
- das Gleichrichterwerk T2
- die Gründung und Teilunterkellerung von Achse A11 bis A13 der Werkstatt Instandsetzung (W2)
- die Technische Magistrale (Achse F01 bis F10)
- die erforderlichen Lärmschutzwände
- die Brems sandgrube

Realisierungsabschnitt 2 - REAL 2

Vorrangiges Ziel ist die Inbetriebnahme der zweiten Teilabstellung für weitere 25 Tram-Fahrzeugen und die Werkstatt Durchlaufwartung.

Der Realisierungsabschnitt 2 umfasst dafür:

- die Werkstatt Durchlaufwartung (W1)
- die erforderlichen Verkehrsanlagen für die zweite Teilabstellung inkl. Gleisanschluss an W1 und Endlage im Nordwesten
- das Gleichrichterwerk T1 inkl. Notstrom-versorgung
- die erforderlichen unterirdischen technischen Anlagen

Realisierungsabschnitt 3 - Real 3

Ziel ist die Inbetriebnahme des fertigen Betriebs hofs. Weitere Teilinbetriebnahmen auf dem Weg zur Gesamtfertigstellung und -inbetriebnahme sind vorgesehen.

Der Realisierungsabschnitt 3 umfasst dafür:

- die Werkstatt Instandsetzung (W2)
- die Werkstatt, Lager und Logistik (L)
- das Betriebsdienstgebäude 2
- die Entsorgungsstationen
- die Lärmschutzeinhausung am nördlichen Ende der Abstellanlage
- die fertiggestellte Abstellanlage
- die final errichteten Verkehrsanlagen (Gleis und Straße) auf dem Betriebsgelände inkl. Hallenanschluss an die W2
- die erforderlichen unterirdischen technischen Anlagen
- die Außen- und Freianlagen

1.1.1 Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung:

Trinkwasser

Beschreibung:

Für die Versorgung mit Trinkwasser sind drei Anschlüsse vorhanden:

- Bestehender Anschluss aus der Ständlerstraße für die Versorgung der bestehenden Gebäude.
- Bestehender Anschluss aus der Traunreutherstraße. Bisher versorgt dieser Anschluss ein im Abbruch befindliches Gebäude. Zukünftig wird dieser Anschluss das Betriebsdienstgebäude 1 versorgen.
- Bestehender Anschluss aus der Lauensteinstraße. Der Anschluss versorgte bisher ein bereits abgebrochenes Sportgelände. Zukünftig erfolgt die Trinkwasserversorgung aller neu geplanten Gebäude (außer Gebäude B1) über diesen Anschluss.

Die zuvor genannten Trinkwasseranschlüsse müssen den entsprechenden Ergebnissen der Planung angepasst und je nach Bedarf vergrößert oder verkleinert werden.

Schnittstellen:

Die Planung der Trinkwasseranlagen innerhalb der Gebäude erfolgt durch einen Fachplaner für technische Gebäudeausrüstung und ist somit nicht Teil dieser Ausschreibung. Der Bedarf an Trinkwasser wird dabei durch den Fachplaner ermittelt.

Die planerische Schnittstelle zu den Ingenieurbauwerke stellt dabei die jeweilige Außenwand der Gebäude dar.

Die Schnittstelle zu dem Versorgungsunternehmen stellen die Trinkwasserzähler in den jeweiligen Zählerschächten dar. Die Zählerschächte sind noch Bestandteil der Ingenieurbauwerke.

Ebenso sind die Planungen der Verkehrs- und Freianlagen tangierend zu berücksichtigen.

Planungsumfang:

Die Planung der Bauwerke und Anlagen der Trinkwasserversorgung ab den jeweiligen Gebäudeaußenwand bis zu den Übergabepunkten des Trinkwasserversorgers ist Gegenstand des Ingenieurbaus.

Dabei zählen unter anderem:

- Trinkwasserleitungen
- Einbauten in Trinkwasserleitungen wie Absperrvorrichtungen
- Zählerschächte
- Sonstige notwendige Bauwerke und Anlagen

Löschwasser

Beschreibung:

Die Versorgung der bestehenden Überflurhydranten erfolgt im Bestand über eine Druckerhöhungsanlage innerhalb der Bestandsgebäude. Das Wasser wird dabei über den Trinkwasseranschluss aus der Ständlerstraße bereitgestellt. Im Rahmen des Projektes und dem Neubau wird das Löschwasser zukünftig zu 100 % in einem unterirdischen Löschwassertank bevorratet. Die Nachspeisung ist über den Trinkwasseranschluss aus der Lauensteinstraße geplant.

Für die bestehenden und neugeplanten Überflurhydranten ist eine Druckerhöhungsanlage im Gebäude W1 vorgesehen.

Für die Löschwasserversorgung (Wandhydranten und Sprinkler) der neugeplanten Gebäude ist ebenfalls eine Druckerhöhungsanlage im Gebäude W1 vorgesehen.

Schnittstellen:

Die Planung der Löschwasseranlagen innerhalb der Gebäude, der Druckerhöhungsanlagen und des Löschwassertanks erfolgt durch einen Fachplaner für technische Gebäudeausrüstung und ist nicht Teil dieser Ausschreibung. Der Bedarf an Löschwasser wird dabei durch den Fachplaner ermittelt.

Die planerische Schnittstelle zu den Ingenieurbauwerke stellt die jeweilige Außenwand der Gebäude dar.

Ebenso sind die Planungen der Verkehrs- und Freianlagen tangierend zu berücksichtigen.

Planungsumfang:

Die Planung der Bauwerke und Anlagen der Löschwasseranlagen im Außenbereich ab der Gebäudeaußenwand ist Gegenstand des Ingenieurbaus.

Dabei zählen unter anderem:

- Löschwasserleitungen für Überflurhydranten
- Überflurhydranten
- Löschwasserleitungen zwischen den einzelnen Gebäuden
- Einbauten in Löschwasserleitungen wie Absperrvorrichtungen
- Sonstige notwendige Bauwerke und Anlagen

1.1.2 Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung:

Abwasserentsorgung

Beschreibung:

Für die Entsorgung von Abwasser sind vier Anschlüsse geplant bzw. vorhanden:

- Bestehender Anschluss aus der Ständlerstraße (Nordöstlich) für die Entsorgung der bestehenden Gebäude.
- Bestehender Anschluss aus der Ständlerstraße (Nordwestlich) für die Entsorgung der bestehenden Gebäude sowie für einen Teil der neu geplanten Gebäude
- Bestehender Anschluss aus der Traunreuterstraße. Bisher entsorgt dieser Anschluss ein im Abbruch befindliches Gebäude. Zukünftig wird dieser Anschluss das Betriebsdienstgebäude 1 entsorgen.
- Bestehender Anschluss aus der Lauensteinstraße. Der Anschluss entsorgte bisher ein bereits abgebrochenes Sportgelände. Zukünftig erfolgt hierdurch die Entsorgung von Abwasser einiger neu geplanter Gebäude sowie die Abstellanlage. Da die Kanaldeckel des Abwasserkanals in der Lauensteinstraße oberhalb der geplanten Geländeoberkante liegen, wird für diesen Anschluss eine Pumpstation notwendig.

Die zuvor genannten Abwasseranschlüsse müssen den entsprechenden Ergebnissen der Planung angepasst und je nach Bedarf vergrößert oder verkleinert werden.

Schnittstellen:

Die Planung der Abwasseranlagen innerhalb der Gebäude erfolgt durch einen Fachplaner für technische Gebäudeausrüstung. Der Bedarf an Abwasser wird dabei durch den Fachplaner ermittelt und ist nicht Teil dieser Ausschreibung.

Die planerische Schnittstelle zu den Ingenieurbauwerken stellt dabei die jeweilige Außenwand der Gebäude dar.

Die Schnittstelle zu dem Versorgungsunternehmen stellen die bestehenden Abwasseranschlüsse auf dem Grundstück dar. Die Übergabeschächte sind noch Bestandteil der Ingenieurbauwerke. Je nach Planungsergebnis kann auch eine Sanierung bzw. der Neubau der Abwasseranschlüsse Teil des Leistungsumfangs werden.

Ebenso sind die Planungen der Verkehrs- und Freianlagen tangierend zu berücksichtigen.

Planungsumfang:

Die Planung der Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung ab den jeweiligen Gebäudeaußenwand bis zu den Übergabepunkten der Münchner Stadtentwässerung ist Gegenstand des Ingenieurbaus.

Dabei zählen unter anderem:

- Abwasserleitungen
- Einbauten wie Revisionsschächte und Kontrollschächte
- Die Pumpstation (Baukonstruktion inkl. der technischen Ausstattung)
- Sonstige notwendige Bauwerke und Anlagen

Regenwasser

Beschreibung:

Sämtliches anfallendes Regenwasser muss auf dem Grundstück versickert werden.

Für die Bestandsgebäude werden neue Versickerungsanlagen notwendig, da die Anpassung der Verkehrsanlagen und die neu geplanten Gebäude einen Rückbau der bestehenden Versickerungsanlagen erfordern.

Für einige der neu geplanten Gebäude werden Versickerungsanlagen im Außenbereich notwendig. Die restlichen neu geplanten Gebäude sind Versickerungsanlagen unterhalb

der Bodenplatten vorgesehen.

Für die Verkehrsanlagen sind eigene Versickerungsanlagen geplant, die durch den Objektplaner Verkehrsanlagen bearbeitet werden.

Schnittstellen:

Die Planung der Regenwasser- und Versickerungsanlagen innerhalb der Gebäude erfolgt durch einen Fachplaner für technische Gebäudeausrüstung. Der Bedarf an Regenwasser wird dabei durch den Fachplaner ermittelt und ist nicht Teil dieser Ausschreibung.

Die planerische Schnittstelle zu den Ingenieurbauwerke stellt die jeweilige Außenwand der Gebäude dar.

Ebenso sind die Planungen der Verkehrs- und Freianlagen tangierend zu berücksichtigen.

Planungsumfang:

Die Planung der Versickerungsanlagen für die Dachflächen der Bestandsgebäude und die Dachflächen der Gebäude ohne Versickerungsanlagen unterhalb der Bodenplatte ab der Gebäudeaußenwand ist Gegenstand des Ingenieurbaus.

Dabei zählen unter anderem:

- Regenwasserleitungen
- Versickerungsanlagen (insb. Rigolen)
- Reinigungsanlagen
- Einbauten wie Revisionschächte und Kontrollschächte
- Sonstige notwendige Bauwerke und Anlagen

1.1.3 Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung:

Fern- bzw. Nahwärme

Beschreibung:

Die Versorgung der bestehenden und neu geplanten Gebäude ist mittels zweier Fernwärmeanschlüsse geplant:

- Neuer Fernwärmeanschluss aus der Traunreutherstraße für das Gebäude B1 sowie alle bestehenden Gebäude
- Neuer Fernwärmeanschluss aus der Lauensteinstraße für alle neu geplanten Gebäude außer Gebäude B1.

Der Versorger plant und errichtet dabei von der jeweiligen Straße bis in die Fernwärmezentrale (Gebäude B1 und W1) die Fernwärmeleitungen. Zur Versorgung der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sind Nahwärmeleitungen zwischen den beiden Fernwärmezentralen und den jeweiligen Heizungsunterzentralen geplant.

Schnittstellen:

Die Planung der Heizungsanlagen innerhalb der Gebäude erfolgt durch einen Fachplaner für technische Gebäudeausrüstung und ist nicht Teil dieser Ausschreibung. Der Bedarf an Wärme wird dabei durch den Fachplaner ermittelt.

Die planerische Schnittstelle zu den Ingenieurbauwerke stellt dabei die jeweilige Außenwand der Gebäude dar.

Ebenso sind die Planungen der Verkehrs- und Freianlagen tangierend zu berücksichtigen.

Planungsumfang:

Die Planung der Bauwerke und Anlagen der Nahwärmeleitungen zwischen den jeweiligen Gebäudeaußenwand.

Dabei zählen unter anderem:

- Nahwärmeleitungen

- Einbauten wie Absperrungen, Messarmaturen, Überwachungen, Kompensation Längenausdehnung etc.
- Sonstige notwendige Bauwerke und Anlagen

Leerrohrnetze:

Beschreibung:

Die Versorgung und Vernetzung der bestehenden und neu geplanten Gebäude und Anlagen mit den kabelgebundenen Medien ist überwiegend in Leerrohrnetzen geplant. Folgende Gewerke greifen auf die Leerrohrnetze zu:

- Nieder- und Mittelspannung
- Fahrstromversorgung
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Signal- und Weichentechnik

Schnittstellen:

Die Planung und Dimensionierung der kabelgebundenen Versorgungsleitungen erfolgt durch die jeweiligen Fachplaner der oben genannten Gewerke und ist nicht Teil dieser Ausschreibung.

Die planerische Schnittstelle zu den Ingenieurbauwerken stellen die kabelgebunden Medien selbst und die jeweiligen Außenwände der Gebäude, sowie die weiteren Versorgungsleitungen dar. Ebenso sind die Planungen der Verkehrs- und Freianlagen tangierend zu berücksichtigen.

Planungsumfang:

Die im Projekt bereits tätigen Fachplaner (ELT, Signal- und Weichentechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Fahrstrom) haben bereits Leitungsführungen auf dem Betriebshofgelände in der Entwurfsplanung geplant. Es gilt nun die Leerrohrnetze inkl. erforderlicher Bauwerke und Anlagen zwischen den Gebäudeaußenwänden und Übergabe- bzw. Anschlusspunkten des jeweiligen Versorgers im Einklang mit den weiteren Versorgungsleitungen kollisionsfrei zu planen und errichten.

Dazu zählen unter anderem:

- Leerrohrnetze der jeweiligen Medien
- Einbauten wie Kabelzug- und Kontrollschächte
- Sonstige notwendige Bauwerke und Anlagen

Weitere Schnittstellen und Leistungsumfänge für 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3:

Nicht im Leistungsumfang der Planung, aber bei der Koordination und Bauphasen zu berücksichtigen:

- Schmutz- und Regenwasser der Verkehrsflächen und Schienen
- Rigolen der Verkehrsflächen und Schienen
- Verkehrsflächen und Schienen
- Grünplanung
- Gebäudeplanung
- Fernwärmeleitungen von der Straße bis zum jeweilige Hausübergaberaum (Leistungsumfang des Versorgers)
- Umverlegungen von Medien der Versorger (Gashaupt- und -nebenleitungen, 110kV-Leitungen, u.a.)

Bauphasen:

- Auf Grund der in Realisierungsabschnitten aufgeteilten Umsetzung des Projektes wird eine Vielzahl an Bauphasen notwendig. Die Planung und Umsetzung des Leis-

tungssolls dieser Ausschreibung müssen diese Bauphasen beachten und entsprechende notwendigen Maßnahmen wie zum Beispiel Provisorien berücksichtigen.

- Auf Grund der in Realisierungsabschnitten aufgeteilten Umsetzung des Projektes können die Leistungsphasen der HOAI nicht linear abgearbeitet werden und sind auf die Planungsteile und Realisierungsphasen aufgeteilt (vgl. Rahmenterminplan in der Anlage). Es ergeben sich zwangsläufig parallele Abläufe. Außerdem haben die zeitlich und nach Planungsteile getrennte Ausschreibungen derselben Gewerke zur Folge, dass die Bauausführung für das identische Gewerke durch unterschiedliche Unternehmen durchgeführt werden können. Diese Rahmenbedingung sind mit dem Honorar abgegolten.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. Anlagen 1 c)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),

- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem Leistungsverzeichnis erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Planungsstand

Die Objektplanungen Gebäude und Verkehrsanlagen sowie die dazugehörigen Fachplanungen befinden sich derzeit in der Leistungsphase 5 und 6.

Im Projekt wurden der Planfeststellungsantrag im Rahmen der LPH4 bei der Regierung von Oberbayern im Oktober 2023 eingereicht.

Der Bescheid der Planfeststellung wird im Sommer 2025 erwartet.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind

oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

	- Auf die Leistung der weiteren Objekt- und Fachplaner ist aufzubauen (vgl. 1.3 und Schnittstellenbeschreibung in 1.1.1 bis 1.1.3).
	- Die bis zur Entwurfsplanung erstellten Planungen der bisher beteiligten Objekt- und Fachplaner, insbesondere der Gebäude sowie Verkehrs- und Freianlagen, der Elektrotechnik (Nieder- und Mittelspannung), Fahrstromversorgung sowie Weichen- und Signaltechnik sind die Grundlagen für weiteren Planungen (vgl. 1.3 und Schnittstellenbeschreibung in 1.1.1 bis 1.1.3).
	- Die fortlaufenden Planungsergebnisse in der Ausführungsplanung des Gesamtprojekts sind im eigenen Planungsprozess zu berücksichtigen. Erkenntnisse aus den eigenen Planungsergebnissen sind dem Planungsteam unverzüglich mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen. Ggf. erforderliche Anpassungen in der laufenden Planung sind einzusteuern.

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von 335,4 Mio. € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 600 nach DIN 276:2018
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

REAL 1:	
Baubeginn:	01.11.2025
Baufertigstellung: (inkl. VOB und TAB-Abnahmen und technischer Inbetriebnahme)	01.12.2026
REAL 2:	

Baubeginn:	15.01.2027
Baufertigstellung: (inkl. VOB und TAB-Abnahmen und technischer Inbetriebnahme)	31.08.2028
REAL 3:	
Baubeginn:	01.04.2028
Baufertigstellung: (inkl. VOB und TAB-Abnahmen und technischer Inbetriebnahme)	03.05.2034

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fort-schreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Gleichzeitige/parallele Bearbeitung der Leistungsphasen für unterschiedliche Realisierungsabschnitte.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in **4** -facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

Alle bei der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, Genehmigungsbehörde nach BOStrab) eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere §60, §61 und §62 nach BOStrab

Alle bei der MSE eingereichten Genehmigungsunterlagen

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:
MG – Großprojekte Mobilität

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Objektplanung Gebäude und Innenräume

Objektplanung Verkehrsanlagen

Objektplanung Freianlagen

Tragwerksplanung

Fachplanung Werkstattausstattung

Fachplanung Lager- und Logistik

Fachplanung HKLS

Fachplanung Elektrotechnik

Fachplanung für Bauphysik

Ingenieurbüro für planungs- und baubegleitende Vermessung

Brandschutzplanung

Fachplanung der Aufzugstechnik

Fachplanung der Oberleitungsanlagen

Fachplanung der Ausstattung für funktionale Sicherheit

Fachplanung der Signal- und Weichentechnik

Gutachten, z.B. Schadstoffe, Schall und Erschütterung, Ex-Schutz

Baulegistik

Projektsteuerung

Geotechnische Untersuchung

Altlastenuntersuchung

Externe Prüfstellen

Regierung von Oberbayern als technische Aufsichtsbehörde (TAB) und als Fördergeber

Referate der Landeshauptstadt München

Verschiedene Bereiche der SWM (Konzernsecurity)

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

Für Planung (LPH5-6) der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination:

Dipl.-Ing. Wolfgang Then, Nürnberg

Für die Phase der Bauausführung:

Noch nicht beauftragt

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) bis gemäß **Anlage 1 c**.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der **Anlage 1 c** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2: Grund- und Besondere Leistungen der LPH bis

Leistungsstufe 3: Grund- und Besondere Leistungen der LPH bis

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

- 3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 c** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

- 4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.
- 4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

5. Ergänzende Regelungen

5.1 -/-

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1 Leistungsverzeichnis

Anlage 2 Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)

Anlage 3 Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei

--

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung kann auch Einsicht in die Planungsunterlagen des Planfeststellungsantrags gewährt werden.

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

- Vollständige Planungsunterlagen der Entwurfsplanung (LPH 3)
 - Zugriff auf den aktuellen Planungsstand der Ausführungsplanung (LPH 5)
-

Zur Ansicht